

- Leitfaden LTV  
- Fr. Moch, Andrea König  
Göte



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz  
03200

**Geschäftsbereich Landrat**  
**Referat Recht und Kommunalaufsicht**  
**SG Kommunalaufsicht**

Stadtverwaltung Olbernhau  
Grünthaler Str. 28  
09526 Olbernhau

Stadtverwaltung Olbernhau			
Hauptamt	<input checked="" type="checkbox"/>	Ordnungsamt	
Kämmerei		Bauamt	

Eingang: 18. AUG. 2023

Kenntnisnahme:		Ablage:	
Bearbeitung:		Zurück:	
Rücksprache:	<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstiges:	

Bearbeiter/in: Herr Moch  
Dienstgebäude: Paulus-Jenisius-Str. 24  
09456 Annaberg-Buchholz  
Zimmer-Nr.: A4.20  
Telefon: 03733 831-1132  
Telefax: 03733 831-1145  
E-Mail: Andreas.Moch@kreis-erz.de  
Ihre Zeichen: LRA-Kommunalamt9  
Ihre Nachricht: 04.08.2023  
Unsere Zeichen: 092.112/23-030.mo-46-34 GästeS  
Datum: 16.08.2023

**Anzeige von Satzungen gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO**  
**Hier: Satzung der Stadt Olbernhau über die Erhebung einer Gästetaxe (Gästetaxensatzung)**  
**vom 31.07.2023**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Klaffenbach,

die Stadtverwaltung hat dem Landratsamt Erzgebirgskreis die oben genannte Satzung angezeigt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Satzung in einem ordnungsgemäßen kommunalrechtlichen Verfahren beschlossen wurde, jedoch rechtliche Mängel enthält.

Wir möchten hierzu u.a. auf Folgendes hinweisen:

Die Einladung der Stadträte enthält kein Datum, im Streitfall obliegt es der Stadtverwaltung den fristgemäßen Zugang nachzuweisen. In diesem Zusammenhang wird empfohlen den nicht erforderlichen TOP 2 (Bestätigung der Tagesordnung) zu ersetzen durch eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ladung (Frist + Unterlagen).

Es ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich ob der Stadtrat über den möglichen Personenkreis der Abgabepflichtigen informiert wurde insbesondere, dass die Gästetaxe auch von Inhabern von Wochenendhäusern, Datschen, Lauben und vergleichbaren Baulichkeiten, die so ausgestattet sind, dass sie einer Wohnnutzung zugänglich sind erhoben werden kann (siehe § 2 Abs.1 Mustersatzung SSG).

§ 3 Abs.3 Jahresgästetaxe erschließt sich nicht. Es ist nicht ersichtlich welcher Personenkreis von der Jahresgästetaxe betroffen ist. Diese ist in der Mustersatzung (dort § 2 Abs.1 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs.2 MS) bezogen u.a. auf die Wochenendhäuser, welche im § 2 Ihrer Satzung nicht als Gästetaxpflichtig aufgeführt wurden.

Diesbezüglich erschließt sich in § 7 Abs.1 der Verweis auf § 2 Abs.1 Satz 2, als auch der § 7 Abs. 2 ebenfalls nicht.

Die in § 8 Abs.4 bezeichneten amtlichen Vordrucke sind der Satzung nicht beigelegt. Insofern dürfte auch die Bewährung in § 10 Abs.1 Nr. 2 kaum durchsetzbar sein.

Sprechzeiten  
Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr  
Di 08:00 – 18:00 Uhr  
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt  
Telefon 03733 831-0  
Telefax 03733 22164  
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung  
Erzgebirgssparkasse  
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67  
BIC WELADED1STB  
USt-IdNr. DE260587011

Schlichtungsstelle  
 Schlichtungsstelle  
 → SV Leipzig  
 2,75 Schlichtungsstelle  
 100.000,00

Zur Kalkulation der Gästetaxe:

Seit dem Urteil des SächsOVG vom 09.09.1998 - 2 S 617/95 ist entschieden, dem Satzungsgeber muss bei der Beschlussfassung über die Festsetzung des Gebührensatzes nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz eine Kalkulation vorliegen, der sich entnehmen lässt, dass der Ortsgesetzgeber das ihm eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Das vorgelegte Blatt Kalkulation (Anlage 2 der BV SR -393/2023), noch dazu mit Daten der Stadt Ansbach-Buchholz, genügt diesen Anforderungen nur in sehr geringen Ansätzen.

Zur den Erfordernissen und Inhalten einer Kalkulation für die Erhebung einer Gästetaxe verweisen wir auf das Normenkontrollurteil des OVG Bautzen vom 09.02.2022 - 5 C 19/19. Den Leitsatz fügen wir als Anlage bei, der Volltext mit weiteren maßgeblichen Ausführungen ist unter <https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/> zu finden.

Die Stadt Olbernhau ist zwar nicht mit der Stadt Leipzig zu vergleichen und auch wenn die Höhe des Einwohnerabschlages eine umfangreiche Einbeziehung vermuten lässt, sind die vom OVG Bautzen festgesetzten Grundsätze und Methoden bei einer Kalkulation zu berücksichtigen. Inbesondere je Einrichtung die berücksichtigungsfähigen Personen, auf der Grundlage von validen Zahlen, ohne Tagestouristen. Stichprobenaufhebung → Überwachung mit Folge etc.

Die Kalkulation ist dem Stadtrat vorzulegen, damit er das allein ihm zustehende Ermessen (insbesondere zur Kostendeckung und zum abgabepflichtigen Personenkreis) ausüben kann.

Im Regelfall erfolgt zuerst die Beratung und Beschlussfassung zur Kalkulation und hiernach die Beratung und Beschlussfassung über die Gästetaxsatzung. → nachweisen!

Demzufolge können wir die Gesetzmäßigkeit der Satzung derzeit nicht bestätigen.

Wir regen an, im Rahmen der Selbstkorrektur die Satzung und die Kalkulation zu überarbeiten, dem Stadtrat nochmals zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen und hiernach die Satzung mit den Anlagen neu auszufertigen und bekannt zu machen, möglichst bis zum 01.01.2024.

Die Rechtsaufsichtsbehörde ist über die weitere Verfahrensweise bis zum **30.10.2023** zu informieren.

Gleichwohl ist die Satzung während ihrer gesamten Geltungsdauer bei der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Die Stadtverwaltung wird außerdem gebeten, eine Ausfertigung der Satzung mit dem Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung in die Ortsrechtssammlung aufzunehmen. Die dauernde Verfügbarkeit der Satzung ist Teil der rechtsstaatlich gebotenen Ermöglichung der Kenntnisnahme von Rechtsnormen.

Auf die Archivierung der vollständigen Unterlagen, einschließlich der ordnungsgemäßen Beschlussfassung, als aktenproduzierende Behörde gemäß dem Kommunalen Aktenplan (Az. 020.06) und § 10 Abs. 2 KomBekVO wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



A. Moch

Anlage: OVG Bautzen 5 C 19/19 vom 09.02.2022 - LKV 2022, 273

## **Zur Rechtmäßigkeit einer Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe**

SächsKAG § 34

- 1. Bei den zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen im Sinne des § 34 I 1 SächsKAG muss es sich nicht um solche handeln, die tatsächlich gänzlich oder überwiegend von Touristen besucht werden. Es genügt vielmehr, dass der Tourismus ein besonderer Zweck der Einrichtungen ist und dieser Zweck der Einrichtung eine bestimmte Prägung gibt unabhängig von der Besucherquote durch Touristen einerseits und Einwohner und Personen aus dem Umland andererseits.**
- 2. Eine Gemeinde (hier Großstadt) darf unentgeltlich in ihrem Gebiet Übernachtende von der Gästetaxepflicht ausnehmen und Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände aus sozialen Gründen vorsehen. Eine Gästetaxesatzung muss keine Befreiungsmöglichkeit zugunsten von Berufs- und Geschäftsreisenden vorsehen.**
- 3. Zur Erhebung einer Gästetaxe bedarf es einer Kalkulation. Eine die beitragsfähigen Aufwendungen vollständig**

OVG Bautzen: Zur Rechtmäßigkeit einer Satzung über die Erhebung einer Gästetaxe (LKV 2022, 273)

**erfassende Kalkulation ist nicht erforderlich, wenn von der Gemeinde eine volle Deckung dieser Aufwendungen nicht angestrebt wird; eine nur überschlägige Ermittlung der beitragsfähigen Aufwendungen reicht vielmehr aus, wenn sich auch auf ihrer Grundlage mit Sicherheit feststellen lässt, dass der Kostendeckungsgrundsatz und das Verbot der Doppelfinanzierung beachtet sind (wie VGH Mannheim, 31.7.2020 – 2 S 2777/19, juris Rn. 141). Der Kalkulation müssen jedoch hinreichend valide Daten zugrunde liegen.**

**4. Die für jede Einrichtung gesondert erforderliche Abgrenzung der berücksichtigungsfähigen gästetaxepflichtigen Personen und der sonstigen Besucher (sog. kommunaler Anteil) hat bei satzungsrechtlichen Regelungen wie denen des vorliegenden Falles im Falle einer Großstadt methodisch von Folgendem auszugehen: Von der Gesamtbesucherzahl abzuziehen sind zunächst die Besucher aus dem Gemeindegebiet und die Tagestouristen, die typischerweise dem Kreis derer entsprechen, die Leistungen der zentralörtlichen Daseinsvorsorge der Gemeinde in Anspruch nehmen. Es verbleiben dann die Besucher der Einrichtungen, die aus Postleitzahlgebieten, die außerhalb dieses Einzugsbereichs liegen, oder aus dem Ausland stammen. Von diesem Personenkreis sind – wenn nur entgeltlich im Gemeindegebiet Übernachtende gästetaxepflichtig sind – zum einen die unentgeltlich im Gemeindegebiet übernachtenden Personen abzuziehen und zum andere die Personen, die von außerhalb des zentralörtlichen Einzugsbereichs stammen, aber nicht im Gemeindegebiet, sondern im Umland übernachten. Abzuziehen sind weiter die von der Gästetaxe befreiten Personen und zu berücksichtigen sind die Ermäßigungen.**